

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Deutsch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Deutsch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6	PL
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	6	PL
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6	PL

Vertiefung I – Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	4	SL
Epochen-Vorlesung	V	P	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	WP	6	PL
Vorlesung Gattung/Autor	V	WP	2	SL
Vorlesung Klassikerlektüre	V	WP	2	SL
Vorlesung Sprachwandel in der Vormoderne	V	WP	2	SL

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon ein Proseminar und eine Vorlesung.

Vertiefung II – Sprachwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachgeschichte/Sprachwandel	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	8/6	PL

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Es müssen ein Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten und ein Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten belegt werden.
- Es muss entweder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur oder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachgeschichte/Sprachwandel belegt werden.
- Es muss entweder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation oder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln oder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition belegt werden.

Vertiefung II – Literaturwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur vor 1700	S	P	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1700 bis 1850	S	P	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur nach 1850	S	P	8/6	PL

Es müssen zwei Hauptseminare im Umfang von 8 ECTS-Punkten sowie ein Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (8 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten, wobei mindestens eine Vorlesung oder ein Forschungskolloquium/-kurs zu belegen ist. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:

- Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
- Forschungskolloquien/-kurse (3 ECTS-Punkte)
- Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Seminar aus dem Bereich Sprachdidaktik Deutsch	S	P	5	PL
Seminar aus dem Bereich Literaturdidaktik Deutsch	S	P	5	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden:

Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und die in Nr. 2 genannten Nachweise vorliegen:

1. Studienbegleitende Prüfungen

- Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)

- a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
 - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

- b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
 - Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - d) Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache
 - Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - e) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
 - f) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
 - Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
 - g) Wahlmodul
 - Vorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung oder
Forschungskolloquium/-kurs nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - h) Fachdidaktik
 - Seminar aus dem Bereich Sprachdidaktik Deutsch: mündliche Modulteilprüfung
 - Seminar aus dem Bereich Literaturdidaktik Deutsch: mündliche Modulteilprüfung
- (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	vierfach
Wahlmodul	einfach
 2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Hauptfach Deutsch zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzugeben und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Hauptfach Deutsch nicht zulässig.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt die bzw. der Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:

- Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
- Forschungskolloquien/-kurse (3 ECTS-Punkte)
- Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

Für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bildung der Noten gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch entsprechend.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (2 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eine Vorlesung aus einem der Bereiche Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung gilt Ziffer 1 § 3 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch entsprechend.

§ 4 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung gilt Ziffer 1 § 4 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch entsprechend.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

Für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bildung der Noten gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch entsprechend.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

Deutsch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6	PL
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6	PL

Vertiefung I – Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	4	SL
Epochen-Vorlesung	V	P	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung II – Sprachwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	8	PL

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Eine zweite der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung II – Literaturwissenschaft nur eine Wahlpflichtveranstaltung belegt wird.

Vertiefung II – Literaturwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur vor 1700	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1700 bis 1850	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur nach 1850	S	WP	8	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Die zweite der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung II –Sprachwissenschaft nur eine Wahlpflichtveranstaltung belegt wird.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (9 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:

- Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
- Forschungskolloquien/-kurse (3 ECTS-Punkte)
- Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Seminar aus dem Bereich Sprachdidaktik Deutsch	S	WP	5	PL
Seminar aus dem Bereich Literaturdidaktik Deutsch	S	WP	5	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(4) Ergänzendes Modul

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	SL

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP), die nicht im Modul Vertiefung I – Sprachwissenschaft bzw. Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur belegt wurde, muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)
 - a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
 - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
 - Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
 - Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - f) Fachdidaktik
 - Seminar aus dem Bereich Sprachdidaktik Deutsch: mündliche Modulteilprüfung bzw.
Seminar aus dem Bereich Literaturdidaktik Deutsch: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung der Durchschnittsnote der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	dreifach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach nicht zulässig.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 3 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Deutsch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (3 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl zwei oder drei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten: entweder drei Examenskolloquien im Umfang von jeweils 1 ECTS-Punkt oder eine Vorlesung im Umfang von 2 ECTS-Punkten und ein Examenskolloquium im Umfang von 1 ECTS-Punkt. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:

- Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
- Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde:

Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

Für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bildung der Noten gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Deutsch entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik eine der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik nicht zulässig.

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.